

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb, Referat A 5
Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts
1049 Brüssel
Belgien

**Stellungnahme von Studierenden und Doktoranden der Universität Basel und der
Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br.**
zum
**Weißbuch Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts
(KOM(2008) 165 endgültig) der Europäischen Kommission**

Die Stellungnahme wurde im Rahmen eines EUCOR Seminars der Juristischen Fakultät der Universität Basel und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg unter der Leitung von Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Prof. Dr. Peter Jung und Dr. Philipp Zurkinden von Studierenden, Doktoranden und Habilitanden verfasst. Mitgewirkt haben Jochen Bernhard, Dr. Florian Bien, Lilly Fiedler, Ines Hermeneit, Jsabelle Mayer-Knobel, Kalina Peneva, Georges Schmid, Vanessa van Weelden, Alexander Wesselburg und Sandra Wyser. Die Stellungnahme gibt nicht die Position einzelner Personen, sondern der Gruppe wieder. Der Aufbau der Stellungnahme folgt dem Aufbau des Weißbuchs und verwendet die gleiche Nummerierung.

1. Zweck und Gegenstand des Weißbuchs

Die Beschränkung des Weißbuchs auf Schadensersatzklagen mag unter pragmatischen Gesichtspunkten sinnvoll sein, lässt aber wichtige Bereiche der privaten Kartellrechtsdurchsetzung wie die Ansprüche auf Gewinnabschöpfung und auf Beseitigung außer Betracht. Im weiteren Verlauf der Diskussion um Rechtssetzungsakte der Gemeinschaft sollten zumindest noch das Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zu diesen Rechtsschutzmöglichkeiten geklärt, die Rechtsbehelfe in ihrer Gesamtwirkung betrachtet und entsprechende Konkurrenzregelungen getroffen werden.

2.1. Klagebefugnis: indirekte Abnehmer und kollektiver Rechtsschutz

Klagebefugnis der indirekten Abnehmer

Indirekte Abnehmer/Zulieferer (auch Verbraucher) sollen wie direkte Abnehmer/Zulieferer eine Klagebefugnis zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen haben. Da auch bei ihnen der Schaden entstanden sein kann, wird nur so dem Kompensationsgedanken hinreichend Rechnung getragen. Es sollte sich aber um eine Eingrenzung bemüht werden. Denkbarer Ansatzpunkt dafür ist das Kriterium der objektiven Zurechnung (wertende Betrachtung: Schutzzweck der Norm, Adäquanztheorie, selbstständiges Dazwischentreten vorgelagerter Marktstufen) im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität. Unzweifelhaft kann die Kausalität bejaht werden bei cost-plus-Verträgen. Problematisch wäre dagegen folgende Fallgestaltung: Ein Reiseunternehmen erwirbt Büromaterial zu Kartellpreisen und schlägt diesen Kostennachteil auf den Reisepreis auf. Die Reisenden sollen keinen Schadensersatz gegen die Kartellanten geltend machen können. Im Regelfall ist die Kausalität dagegen etwa zu bejahen, wenn das/die aufgrund Wettbewerbsverstoßes überteuerte Produkt/Dienstleistung noch ein wesentlicher Teil des vertriebenen Produktes bzw. der erbrachten Dienstleistung ist (mutatis mutandis für indirekte Zulieferer).

Kollektiver Rechtsschutz

Die Einführung einer Verbandsklage ist zu begrüßen. Ebenfalls ist der Beschränkung der Klagebefugnis auf „qualifizierte“ Einheiten mit Nachdruck zuzustimmen.

Unklarheit besteht darüber, ob die Verbandsklage lediglich auf Verbände beschränkt ist oder inwiefern sie auch – wie im Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen zum Weißbuch auf S. 18, Rn. 49 angemerkt – auf „natürliche Personen“ ausgeweitet ist. Nach welchen Kriterien die Qualifizierung von Verbänden und „natürlichen Personen“ erfolgen sollte, wird aus dem Weißbuch nicht deutlich. An dieser Stelle sollte klargestellt werden, ob es sich bei diesen natürlichen Personen um einen staatlichen Vertreter, einen besonders qualifizierten Anwalt oder einen unabhängigen Dritten (vgl. „Ombudsmann“ im schwedischen Recht) handeln soll. Im Sinne eines einheitlichen Qualifizierungsniveaus der Representatives ist die Qualifizierung nicht den Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Qualifizierungsniveaus zu überlassen, sondern durch die EG selbst vorzunehmen.

Sollte die representative action in Konkurrenz mit Gruppen- und Individualklagen treten, könnte es sinnvoll erscheinen, diese auf Fälle zu begrenzen, in denen es jeweils nur zu Bagatellschäden gekommen ist. Keinesfalls dürfen die Rechtsschutzmöglichkeiten von Individual- und Gruppenklägern im Bereich höherer Schäden durch eine zuvor eingereichte Verbandsklage eingeschränkt werden. Dies wäre im Falle eines etwaig vorgesehenen Bedürfnisses zum opt-out bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen (Justizgewährungsanspruch) problematisch. Nur im Bagatellbereich könnte der Individualrechtsschutz aus Effektivitätsgründen hinter einer kollektiven Rechtsverfolgung zurückzutreten. Zu denken wäre daher einerseits an eine Subsidiarität von Verbandsklagen, andererseits an eine Beschränkung der Verbandsklagebefugnis auf einen Gewinnabschöpfungsanspruch.

Es sollte noch genauer dargestellt werden, für welche Fälle die opt-in collective action tatsächlich erforderlich ist. Wenn in Fällen höherer Schäden auch effektive Abtretungsmodelle möglich sind, müsste überlegt werden, ob daneben auch noch zusätzliche opt-in collective actions erforderlich sind. Zu bedenken ist hierbei, dass sich eine einheitliche Beweisführung im Rahmen einer collective action aufgrund der unterschiedlichen Schädigungstypen gegebenenfalls ebenso aufwändig darstellt wie im Falle einer Bündelung von Einzelsprüchen im Rahmen eines Abtretungsmodells.

Schlussendlich stellt sich die Frage, ob sich die EG durch ein Abwarten der Ergebnisse der Verbraucherschutzinitiative 2008 oder durch die Beschränkung kartellrechtlicher Kollektivklagen auf kleinere und mittlere Unternehmen nicht der Möglichkeit begibt, die

Auswirkungen einer allgemeinen Kollektivklage in einem begrenzten Rechtsbereich kennen lernen zu können. Das Kartellrecht böte sich für einen solchen „Praxistest“ an, da es in diesem Bereich häufig zu Streuschäden von Verbrauchern kommt, bei denen es sich meist jeweils um Bagatellschäden handeln wird. Diese würden aber ohne kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten nicht geltend gemacht.

2.2. Zugang zu Beweismitteln: Offenlegung von Beweismitteln zwischen den Parteien

Offenlegungspflichten

Offenlegungspflichten sind geeignet, die Informationsasymmetrie zwischen Kläger und Beklagtem zu beseitigen. Jedoch muss dabei als oberster Grundsatz gelten, dass keine einem mitgliedstaatlichen Gericht vorgelegten Dokumente in den Besitz von Gerichten, Behörden oder Privatpersonen außerhalb der EU gelangen dürfen. Sollten die offengelegten Dokumente dennoch in die falschen Hände gelangen, müsste damit ein Beweisverwertungsverbot verbunden sein.

Wir stimmen dem im Weißbuch gemachten Vorschlag zu, dass der Zugang zu Informationen und Beweismitteln des Kartellanten möglich sein soll, sofern ein erfolgreiches "Fact-Pleading" vorausgegangen ist und die Offenlegung vom Richter angeordnet wurde. Beim Tatsachenvortrag muss der private Kläger seiner Substantiierungspflicht nachkommen und alle Beweise vorlegen, die vorhanden sind oder mit verhältnismäßigem Aufwand auffindbar wären. Das "Fact-Pleading" sollte ohne Kostenvorschuss und Kostenrisiken möglich sein, da diese einen der Hauptgründe für die geringe Anzahl von Schadenersatzklagen darstellen. Nach dem Tatsachenvortrag und erfolgtem Beweiszugang kann das Prozessrisiko besser eingeschätzt werden.

Die gerichtliche Offenlegungsanordnung sollte sich, wie auch im Weißbuch vorgeschlagen, auf einzelne Dokumente oder auf bestimmte Kategorien von Beweismitteln begrenzen. Damit wäre die Gefahr von "fishing expeditions" eingegrenzt. Die Parteien sollten nicht verpflichtet werden, ein Verzeichnis mit allen relevanten Dokumenten zu erstellen und diese inter partes (ohne Involvierung der Gerichte) auszutauschen. Eine solche Offenlegungspflicht käme einer "pre-trial discovery" gleich und würde Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen nur ungenügend wahren. Eine Lösung könnte im Einbezug einer

"Vertrauensperson" bestehen, welche die auszutauschenden Dokumente analysiert und die Parteien nur über die wesentlichen und relevanten Inhalte in Kenntnis setzt.

Sanktionen bei der Vernichtung von Beweismitteln

Sanktionen im Bereich der vorsätzlichen Vernichtung von Beweismitteln sind sinnvoll. Dabei kommen Geldbußen und prozessuale Folgen - jedoch nicht Gefängnisstrafen - in Frage. Trotz des beträchtlichen Präventiveffekts sollte auf Freiheitsstrafen verzichtet werden, da für den Kartellrechtsverstoß selbst nur Geldbußen verhängt werden können. Eine prozessuale Folge für die Beweisvernichtung könnte darin bestehen, dass das vernichtete Beweismittel grundsätzlich als zugestanden gilt, außer das Kartellunternehmen bewiese das Gegenteil. Von zentraler Bedeutung ist der Zeitpunkt, ab wann die Vernichtung von Dokumenten als unzulässig erachtet wird. Ab Einleitung des "Fact-Pleadings" dürfte die Sanktionswürdigkeit gegeben sein. Die Einführung von Sanktionen für die Nicht-Aufbewahrung von Beweismitteln würde dagegen äußerst fraglich erscheinen. Eine Pflicht für Unternehmen zur Aufbewahrung von belastendem Material ginge zu weit. Vorbehalten bleiben jedoch die allgemeinen Aufbewahrungspflichten nach mitgliedstaatlichem Recht.

2.3. Bindungswirkung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden

Wir begrüßen den Vorschlag der Kommission, dass auch bestandskräftige Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Kartellbehörden wie die Entscheidungen der Europäischen Kommission gem. Art. 16 VO (EG) Nr. 1/2003 Bindungswirkung für Gerichte und Kartellbehörden in anderen Mitgliedstaaten entfalten sollten. Dies würde der Prozessökonomie und der einheitlichen Anwendung des Kartellrechts dienen. Ferner entspricht dies dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.

Die Bindungswirkung sollte, wie im Weißbuch vorgeschlagen, nur gelten, wenn ein Verstoß von der Kartellbehörde positiv festgestellt wurde. Nicht erfasst werden sollten Fälle, in denen die Kartellbehörden von einem Einschreiten absehen bzw. keinen Anlass zum Tätigwerden sehen (Entscheidungen entsprechend Art. 9 und 10 der VO (EG) Nr. 1/2003 wie sie das nationale Recht vorsieht). Anders als der deutsche § 33 Abs. 4 GWB und nach dem Vorbild des Art. 16 VO (EG) Nr. 1/2003 sollte die Bindungswirkung auch bei Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen die Nichtigkeit nach Art. 81 Abs. 2 EG als Einrede zur

Verteidigung geltend gemacht wird. Zudem sollte die Bindungswirkung auch für Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gelten. In Ausnahmefällen könnte entsprechend der Regelung in Art. 34 VO (EG) Nr. 44/2001 das Gericht von einer Bindungswirkung absehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Partei im Verwaltungsverfahren der Anspruch auf rechtliches Gehör versagt wurde.

Wie im Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen zum Weißbuch (Rn. 158ff, S. 47) angemerkt, bestehen weiterhin Bedenken bezüglich der räumlichen Reichweite der Bindungswirkung. Auch im Hinblick auf den Anwendungsbereich des deutschen § 33 Abs. 4 GWB, auf den im Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen zum Weißbuch (Fußnote Nr. 71, S. 47) ausdrücklich Bezug genommen wird, sind noch viele Fragen offen. In der Gesetzesbegründung und von Teilen der Literatur zum § 33 Abs. 4 GWB (z.B. Bechtold, Rainer, Kartellgesetz: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 4. Aufl., München 2006, § 33 Rn. 38) wird betont, dass die Feststellung eines Verstoßes durch eine mitgliedstaatliche Kartellbehörde für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz von Schäden, die in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten sind, keine Bindungswirkung entfalte. In Kombination mit Art. 5 Nr. 3 EuGVVO und mit Art. 6 Abs. 3 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 864/2007 („Rom II“) (s. dazu auch den Aufsatz von Prof. Mankowski, RIW 08, 177ff.) führt diese Ansicht zu einem sehr eingeschränkten Anwendungsbereich der Bindungswirkung.

Eine nationale Vorschrift, die die Verbindlichkeit der Entscheidung einer ausländischen Behörde als zwingend für die innerstaatlichen Gerichte vorschreibt, ist nicht unproblematisch. Letztlich handelt es sich bei einer solchen Vorschrift um die Übertragung von Hoheitsrechten, da Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedstaat nicht nur angewandt und damit zum Teil umgesetzt werden, sondern für Behörden und Gerichte eines anderen Mitgliedstaates für verbindlich erklärt werden. Dies sollte auch bei der Frage der Kompetenz der EG für den Erlass eines entsprechenden Rechtsakts Berücksichtigung finden.

Bereits die Bestimmung der Verbindlichkeit von innerstaatlichen kartellbehördlichen Entscheidungen für die nationalen Gerichte kann als problematisch angesehen werden. Die ursprüngliche Fassung des Art. 36 Abs. 2 S. 2 des bulgarischen Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs sah vor, dass die Entscheidungen der bulgarischen Wettbewerbsbehörde, mit denen ein Gesetzesverstoß festgestellt wurde, für die Zivilgerichte verbindlich waren. Diese Vorschrift wurde mit Entscheidung Nr. 22 vom 24.09.1998 vom bulgarischen

Verfassungsgericht wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip und gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung für verfassungswidrig erklärt.

Eine Bindung an Entscheidungen von mitgliedstaatlichen Kartellbehörden wäre nur dann zweckmäßig, wenn die Entscheidungen auch für Prozesse verbindlich wären, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eingetretene Schäden betreffen. Jede gegenteilige Entscheidung würde der Idee des europäischen Binnenmarkts und den Grundsätzen des Netzwerks der europäischen Kartellbehörden widersprechen. Um Unsicherheiten und Widersprüche zu vermeiden, ist die Regelung dieser Materie in der Form einer Verordnung mit einem klaren unmissverständlichen Wortlaut zu empfehlen.

2.4. Verschuldenserfordernis

Siehe die Stellungnahme zum Punkt 2.5.

2.5. Schadensersatz

Der angestrebte Rechtsakt sollte die Voraussetzungen für Schadenersatzklagen aufgrund von Kartellrechtsverstößen einheitlich festlegen. Neben dem objektiven Kartellrechtsverstoß sollten Kausalität, Schaden und Verschulden vorausgesetzt werden. Der Kausalzusammenhang zwischen Kartellverstoß und geltend gemachtem Schaden ist vom Geschädigten darzulegen und im Bestreitensfalle zu beweisen. Um Schadenersatzklagen nicht über Gebühr zu erschweren, sollte insoweit allerdings eine Beweiserleichterung zugunsten des Geschädigten vorgesehen werden. Diese könnte bei bestimmten typischen Geschehensabläufen in der Form eines Prima-facie-Beweises und in den übrigen Fällen durch die Herabsetzung der Anforderungen an den für die richterliche Überzeugung erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad gewährt werden. Sofern der Schadenersatzanspruch auf das vertragliche Verhältnis zum Verletzer gestützt werden kann, sollte dem Geschädigten eine Verschuldensvermutung zugute kommen. Der Fahrlässigkeitsmaßstab ist objektiv zu bestimmen. Das Verhalten von Organen und Hilfspersonen sollte dem Unternehmensträger/der Unternehmensträgerin ohne Einschränkungen zugerechnet werden.

Der Kläger hat nach zutreffender und sich an die Rechtsprechung des EuGH anlehrender Ansicht des Weißbuchs Anspruch auf vollen Ersatz, so dass sowohl der positive Schaden (damnum emergens) als auch der entgangene Gewinn (lucrum cessans) einschließlich einer Verzinsung ab Schadenseintritt ersetzt wird. Eine Begrenzung des Schadensersatzes auf die Höhe des Verletzergewinns kommt damit nicht in Betracht.

Ein Strafschadensersatz ist abzulehnen. Die Wahrnehmung einer besonderen Abschreckungsfunktion ist dem Bußgeld im kartellbehördlichen Verfahren vorzubehalten. Mögliche Defizite im Bereich der behördlichen Durchsetzung des Kartellrechts müssen dort behoben werden und sollten nicht durch eine Abkehr vom Kompensationsgrundsatz und überschießende privatrechtliche Sanktionen ausgeglichen werden.

Zur Schadensberechnung sollte der geplante Rechtsakt keine Grundsätze vorgeben. Diese könnten jedoch, wie im Weißbuch vorgeschlagen, in einem unverbindlichen Orientierungsrahmen der EU-Kommission insbesondere in der Form von widerleglichen Vermutungen enthalten sein. Dieser Orientierungsrahmen müsste auf wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen zur Kostenkalkulation, zur Marktstruktur und zum Verhalten der Marktteilnehmer aufbauen und nach bestimmten Arten von Kartellrechtsverstößen differenzieren. Allerdings sollte eine widerlegliche Vermutung, wonach der entgangene Gewinn dem positiven Schaden entspricht, nicht aufgestellt werden. Eine widerlegliche Vermutung, wonach der vom Verletzer durch den Kartellverstoß bedingte Gewinn dem Schaden der Geschädigten entspricht, kann allenfalls in Fällen von Art. 82 EG gegenüber der unmittelbaren Marktgegenseite in Betracht kommen. Dem zuständigen Gericht sollte in jedem Fall die Möglichkeit zur Schadensschätzung verbleiben.

2.6. Schadensabwälzung

Bei der Diskussion um die Zulassung der Passing-on defence und die Klagebefugnis der indirekten Abnehmer/Zulieferer ist die Differenziertheit der Fallgestaltungen zu berücksichtigen. Bei horizontalen oder vertikalen wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen oder der einseitigen Ausnutzung von Marktmacht ergeben sich Unterschiede. Daneben kann die Abwälzungsmöglichkeit von den Marktverhältnissen und der Marktmacht der Beteiligten auf den jeweiligen Marktstufen abhängen.

Die Passing-on defence ist zuzulassen. Hier hat, wie im Weißbuch vorgeschlagen, der Schädiger die Beweislast zu tragen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung einer Vermutung zugunsten der indirekten Abnehmer hinsichtlich der Abwälzung des Schadens begegnet dagegen Zweifeln. Aus dieser Vermutung folgt, dass bei jedem indirekten Abnehmer in seinem Schadensersatzprozess vermutet wird, dass der Schaden bis zu seiner Stufe der Absatzkette weitergewälzt wurde. Das beinhaltet die Gefahr der Mehrfachhaftung für die Beklagten. Es steht zu befürchten, dass aufgrund der Beweislastentscheidung der Richter in mehreren Fällen einen Schadensersatz zuerkennen muss. Eine Alternative wären Beweiserleichterungen, wie beispielsweise Prima-facie-Beweise oder reduzierte Anforderungen an die richterliche Überzeugung.

Sowohl bei Vermutungen als auch bei Beweiserleichterungen sind prozessuale Mechanismen zur Vermeidung einer Mehrfachhaftung zu erwägen. Einerseits kommt beispielsweise in Frage, die Schadensvermutung oder die Beweiserleichterung nur dem ersten Klagenden zuzuerkennen. Dabei entsteht das Problem des Wettlaufs der Klagenden; es ist nicht gewährleistet, dass die Vermutung oder Beweiserleichterung dem Richtigen zugute kommt. Andererseits könnte eine Kombination prozessualer Institute wie die Streitverkündung und/oder Feststellungsklagen gewählt werden. Problematisch ist dabei die Kostenfrage und dass der Beklagte nicht alle in Frage kommenden Anspruchsberechtigten kennt und dadurch nicht umfassend der Mehrfachhaftung begegnen kann. Letzterem kann durch eine Registrierungsobliegenheit begegnet werden, wobei potentiell Anspruchsberechtigte, die sich innerhalb einer bestimmten Frist nicht melden, ihres Anspruchs verlustig gehen würden. Im Gesamtkontext der kollektiven Anspruchsdurchsetzung ist den Anspruchsberechtigten mit Bagatellschäden Rechnung zu tragen.

2.7. Verjährung

Beginn und Dauer der Verjährungsfrist

Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist enthält das Weißbuch zwei sich ergänzende Vorschläge: bei längeren oder sich wiederholenden Zuwiderhandlungen soll die

Verjährungsfrist erst nach dem Ende des Kartellverstoßes beginnen. Außerdem soll die Frist erst ab Kenntnis des Anspruchsinhabers vom Kartellverstoß und vom entstandenen Schaden zu laufen beginnen bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem vernünftigerweise von der Kenntnis der entsprechenden Umstände auszugehen ist. Diesen Vorschlägen ist zuzustimmen. Als Vorbild für die Formulierung des Beginns der Verjährungsfrist könnte Art. 25 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1/2003 dienen, der für die Verfolgungsverjährung gilt. Für den Fall einer dauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlung sieht S. 2 dieser Vorschrift vor, dass die Verjährung erst mit dem Tag anfängt, an dem die Zuwiderhandlung beendet ist.

Ein Kennenmüssen, d.h. eine vernünftigerweise zu erwartende Kenntnis, liegt beispielsweise vor, wenn die Kommission oder eine mitgliedstaatliche Kartellbehörde die Feststellung eines Kartellrechtsverstoßes ordnungsgemäß bekannt gemacht hat.

Wir begrüßen eine einheitliche Regelung der Verjährung. Bei dem derzeitigen Vorschlag ist dies nicht gewährleistet, da die Mitgliedstaaten ganz unterschiedliche Verjährungsfristen vorsehen und nach dem Weißbuch eine einheitliche Dauer der Verjährungsfrist nicht geregelt werden soll.

Ein weiterer Kritikpunkt ist das Fehlen einer objektiven Verjährungsfrist, die unabhängig von der Kenntnis oder des Kennenmüssens ab dem Ende der Zuwiderhandlung zu laufen beginnt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ab einem gewissen Zeitpunkt gemeinschaftsweit nicht mehr möglich ist, so dass Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herrschen.

Wir schlagen eine Kombination von einer subjektiven und einer objektiven Verjährungsfrist vor. Die subjektive Verjährungsfrist, die ab Kenntnis oder Kennenmüssen zu laufen beginnt, soll drei Jahre betragen und sich nach Erhebung einer Beschwerde gem. Art. 7 VO (EG) Nr. 1/2003 (oder entsprechender Anträge nach nationalem Recht) auf fünf Jahre verlängern. Die objektive Verjährungsfrist sollte dagegen die Dauer von zehn Jahren haben.

Einfluss des kartellbehördlichen Verfahrens auf die Verjährung

Die Europäische Kommission schlägt vor, dass ab dem Zeitpunkt der bestandskräftigen Beendigung des kartellbehördlichen Verfahrens oder der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung eine neue Verjährungsfrist von mindestens zwei Jahren zu laufen beginnt.

Prinzipiell ist es zu begrüßen, dem Zivilkläger nach Abschluss des kartellbehördlichen Verfahrens zusätzlich Zeit zu geben und so Folgeklagen zu ermöglichen. Jedoch bleibt unklar, welchen Einfluss die Einleitung eines Verfahrens auf die zivilrechtliche Verjährung hat. Nicht ganz eindeutig ist z.B. der Fall zu entscheiden, wenn die zivilrechtliche Verjährungsfrist abläuft während das kartellbehördliche Verfahren in der Schwebe ist, d.h. noch keine verfahrensabschließende Entscheidung vorliegt. Das würde dazu führen, dass ein einmal verjährter Anspruch nach einer die Zuwiderhandlung feststellenden Entscheidung der Kartellbehörde wieder aufleben würde. Schließlich beginnt nach Ansicht der Kommission in diesem Fall damit eine neue Frist von zwei Jahren zu laufen.

Es müsste auch klargestellt werden, welche Kartellbehörde maßgeblich ist und/oder wann die neue Frist von zwei Jahren zu laufen beginnt, wenn mehrere Wettbewerbsbehörden Verfahren einleiten.

Wir schlagen deshalb vor, dass die Verjährungsfrist durch die Verfahrenseröffnung gehemmt wird. Das bedeutet, dass die Zeit nach Eröffnung des Verfahrens nicht mitgerechnet wird. Damit Folgeklagen weiterhin möglich bleiben, sollte die Hemmung erst zwei Jahre nach Bestandskraft oder Rechtskraft enden.

Die Regelungen über die Verjährungsfristen sollten schließlich sowohl für vertragliche als auch für deliktische Ansprüche gelten.

2.8. Kosten einer Schadenersatzklage

Zu diesem Punkt wurde keine Stellungnahme verfasst.

2.9. Verhältnis zwischen Kronzeugenprogrammen und Schadenersatzklagen

Schutz der Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung

Der Kronzeuge darf in "follow-on"-Kartellzivilprozessen nicht durch ihn belastende Dokumente schlechter gestellt werden als die Mitkartellanten. Die Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung sollten auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene vertraulich behandelt und nicht offengelegt werden. Von den Antragstellern freiwillig gemachte

„corporate statements“ müssten dabei, wie im Weissbuch vorgeschlagen, vor Offenlegung geschützt werden. Der Schutz sollte zeitlich über die Entscheidung der Europäischen Kommission hinausdauern. Das Informationsdefizit potentieller Kartellzivilkläger könnte dadurch ausgeglichen werden, dass andere, eingeschränkte Offenlegungspflichten bestehen.

Entbindung des Kronzeugen von der gesamtschuldnerischen Haftung und Begrenzung seiner Haftung entsprechend seinem Marktanteil

Das Kartellzivilverfahren sollte möglichst losgelöst vom Verwaltungsverfahren betrachtet werden. Eine bereits im Verwaltungsverfahren gewährte Privilegierung in Form eines Sanktionserlasses (beziehungsweise einer Sanktionsreduktion) sollte nicht noch einmal in Form einer Schadenersatzreduktion im Zivilverfahren gewährt werden. Die Möglichkeit der Umgehung der hohen Bußgelder im Verwaltungsverfahren bietet ausreichend Anreiz für einen Kronzeugenantrag. Eine Besserstellung des Kronzeugen sollte jedoch dadurch erreicht werden, dass er von der gesamtschuldnerischen Haftung entbunden und seine Haftung entsprechend seinem Marktanteil beschränkt wird. Eine solche Entbindung würde dem Kronzeugen mühsame Regressforderungsprozesse gegen die Mitkartellanten ersparen. Denn diese fechten im Regelfall die Bußgeldentscheidung an, was zur Folge hat, dass private Kläger primär gegen den Kronzeugen vorgehen. Problematisch und aufwändig bleibt die Berechnung des Marktanteils.

Statistiken

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die hier vorgeschlagenen, leichten Privilegierungen des Kronzeugen der Anreiz für die Erstmeldung weiterhin gegeben ist. An dieser Stelle wird vorgeschlagen, die Entwicklung der Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung zu verfolgen und nötigenfalls - d.h. bei einem erheblichen Rückgang der Anträge - weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Kronzeugen einzuführen. Es wäre sinnvoll vier Jahre nach Umsetzung dieser Reformvorschläge eine erste Statistik zu erstellen.